

# RS Vwgh 2001/1/30 99/05/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §16 Abs5;

ZustG §17 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0201 E 21. Februar 1990 RS 2 (hier ohne zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Mit der bloßen Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne nähere Angaben und ohne Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dargetan werden (Hinweis E 21.1.1988, 87/02/0197). Gleiches hat für die Frage der Unwirksamkeit der Zustellung im Wege der Ersatzzustellung gem § 16 Abs 5 ZustG zu gelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050197.X03

## Im RIS seit

02.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)